

Glarus

Quellen

| | |
|------------------|--|
| GesG | Gesetz über das Gesundheitswesen, erlassen am 6. Mai 2007, Stand am 1. Januar 2011, http://www.lexfind.ch/dta/29021/2/gs_viii_a_1_1.pdf . |
| GesberV | Verordnung über Berufe und Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, erlassen am 12. August 2008, Stand am 1. September 2008, http://www.lexfind.ch/dta/30258/2/gs_viii_a_3_1.pdf . |
| VVHeilmit | Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Heil- und Betäubungsmittelgesetzgebung, erlassen am 24. März 2009, Stand am 24. März 2009, http://gs.gl.ch/pdf/viii/gs_viii_a_4_1.pdf . |
| | www.gl.ch |

Unterlagen

| | |
|---------------------------------|--|
| Heilpraktik | Merkblatt Gesundheitsfachperson Formular Berufsausübungsbewilligung und Verfahren |
| | |
| Medizinische Massage | Merkblatt Gesundheitsfachperson Formular Berufsausübungsbewilligung und Verfahren |
| | |
| Osteopathie | Merkblatt Gesundheitsfachperson Formular Berufsausübungsbewilligung und Verfahren |

Heilpraktik

| | | |
|------------------------------------|---|--|
| Therapie | Heilpraktik | |
| Berufsstatus | Gesundheitsberuf | |
| Bewilligung | <p>Zur selbständigen Ausübung: JA (GesG 25 I)</p> <p>Zur unselbständigen Ausübung: NEIN (GesG 25 II)</p> | |
| Kantonale Prüfung | KEINE | |
| Ausbildung / Diplom | Bereich | Ausbildung |
| | Homöopathie | Ein eidg. oder kantonal anerkanntes Diplom dieser Fachrichtung, oder |
| | | Nationale Homöopathieprüfung des Vereins „Schweizer Homöopathie Prüfung“ (shp) |
| | TCM | Ein eidg. oder kantonal anerkanntes Diplom dieser Fachrichtung, oder |
| | | Nationale TCM-Prüfung der SBO-TCM |
| | Ayurveda | Ein eidg. oder kantonal anerkanntes Diplom dieser Fachrichtung, |
| | Traditionelle europäische Naturheilkunde | Prüfung mit Schwerpunkt TEN, nach den Vorgaben der Anerkennungskommission der NVS (GesberV Anh. I) |
| Persönliche Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> - Handlungsfähigkeit - einen guten Leumund haben - nicht an einer körperlichen oder geistigen Krankheit leiden, die ihr die Berufsausübung verunmöglicht (GesG 27 I) | |
| Weitere Bemerkungen | <p>Tätigkeitsbereich :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Phytotherapie - Naturheilverfahren sowie physikalische Anwendungen (Licht, Wasser, Luft, Erde, Kälte, Bewegung und Ruhe) - Diäten - homöopathische Beratung und Behandlung. <p>Die Ausübung der Akupunktur ist zulässig, wenn die Fachperson über die</p> | |

nötigen Kenntnisse verfügt. Wurden im Bewilligungsverfahren nur Prüfungsnachweise für Teilbereiche vorgelegt, ist die Berufsausübungsbewilligung auf diese Teilbereiche zu beschränken.

Bezug eines Arztes

Wenn der Zustand des Patienten eine ärztliche Abklärung erfordert, ist ein Arzt beizuziehen. In allen Fällen, in denen Anzeichen einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit bestehen, ist sofort der Kantonsarzt zu benachrichtigen.

Verboten sind :

- chirurgische Verrichtungen;
- geburtshilfliche Verrichtungen;
- Injektionen;
- Blutentnahmen;
- Manipulationen an der Wirbelsäule;
- Elektrotherapien
- Behandlung von Geschlechtskrankheiten und anderer übertragbarer, meldepflichtiger Krankheiten.

Berufsausübung (GesG 31)

Die Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung sind verpflichtet :

- ihren Beruf sorgfältig und den berufsethischen Richtlinien entsprechend auszuüben
- die erforderliche Weiter- und Fortbildung zu betreiben
- sich an die Grenzen ihrer Kompetenzen zu halten

Meldepflicht (GesberV 2)

Der Bewilligungsinhaber hat dem zuständigen Departement Finanzen und Gesundheit jede Tatsache, die für die Bewilligung von Belang ist, namentlich die Verlegung, Wieder-eröffnung oder Schliessung der Praxis oder der Einrichtung zu melden.

Praxis- und Geschäftsräume (GesberV 9)

Praxis- und Geschäftsräume müssen hinsichtlich der hygienischen Vorschriften dem jeweils üblichen Stand der Technik entsprechen.

Sie werden vom Departement in regelmässigen Abständen kontrolliert.

Betriebsbewilligung (GesberV 12)

Einrichtungen zur ambulanten Gesundheitsversorgung bedürfen einer Bewilligung, wenn sie einen Stellenetat von insgesamt **500 Vollzeitäquivalenten** von Berufspersonen überschreiten.

Aufzeichnungspflicht (GesG 32)

Die Inhaber von Berufsausübungsbewilligungen mit eigener Praxis sind verpflichtet, über jeden Patienten eine Patientendokumentation anzulegen. In dieser sind insbesondere die Anamnese, die Diagnose, die vorgeschlagenen und die tatsächlich durchgeführten Massnahmen zu vermerken.

Das Dossier kann elektronisch geführt werden, wenn Gewähr für die Einhaltung des Datenschutzes besteht und jede Änderung sowie ihr Urheber identifizierbar bleibt. Die Dossiers sind so lange aufzubewahren, als es die Interessen der betroffenen Person und ihrer Angehörigen erfordern, **mindestens aber zehn Jahre**.

Wer seine Tätigkeit vorübergehend oder endgültig einstellt, teilt dies den Patienten auf geeignete Weise mit. Auf Verlangen werden ihnen die Dossiers ausgehändigt oder an eine von ihnen bezeichnete Person mit einer Berufsausübungsbewilligung weitergeleitet.

PATIENTENRECHTE

Grundsatz (GesG 41)

Die Patienten haben Anrecht auf Information, Selbstbestimmung sowie auf persönliche Freiheit und Würde.□

Aufklärung (GesG 42)

Patienten, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre nächsten Bezugspersonen sind mit der gebotenen Sorgfalt, rechtzeitig sowie in verständlicher und geeigneter Form über den Gesundheitszustand aufzuklären.□ Die Patienteninformationen umfassen namentlich :

- den Befund
- die Art, den Zweck, die Risiken und die Alternativen der in Frage
□ kommenden diagnostischen oder therapeutischen Massnahmen
- die Folgen einer Unterlassung derartiger Massnahmen
- die Übernahme der Kosten durch die Versicherung.

Einsicht in die Patientendokumentation (GesG 43)

Die Patienten, beziehungsweise ihre Vertreter, können ihre Patientendokumentation einsehen, Erklärungen dazu verlangen oder Kopien

| | |
|--------------------------|---|
| | <p>davon erstellen.</p> <p>Sie können im Weiteren verlangen, dass die Patientendokumentation an eine andere Person mit einer Berufsausübungsbewilligung im Sinne dieses Gesetzes weitergeleitet wird. Sie können die Weitergabe auch untersagen.</p> <p>Das Einsichtsrecht besteht nicht für :</p> <ul style="list-style-type: none"> - persönliche Notizen der behandelnden Personen für den Eigengebrauch, <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> soweit sie nicht unmittelbare diagnostische oder therapeutische Massnahmen betreffen und nicht von anderen Personen eingesehen werden können - für persönliche Angaben von Dritten - für Daten, die Dritte betreffen und dem Berufsgeheimnis unterstehen <p>Geheimhaltung (GesG 44)</p> <p>Dritten darf Auskunft über gesundheitliche Belange der Patienten grundsätzlich nur mit deren Einwilligung erteilt werden.</p> <p>Sofern aus den Umständen nicht auf einen Geheimhaltungswillen des Patienten geschlossen werden muss, wird die Einwilligung vermutet für :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auskünfte an die nächsten Bezugspersonen und die gesetzliche Vertretung - medizinisch notwendige Auskünfte an Personen, die zuweisen, mitbehandeln, nachbehandeln oder an der Therapie beteiligt sind. <p>Die Auskunftserteilung ist zulässig, wenn die vorgesetzte Verwaltungsbehörde einer Einrichtung der Gesundheitsversorgung oder das Departement als Aufsichtsbehörde über die bewilligungspflichtigen Berufe die schriftliche Einwilligung erteilt.</p> <p>Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen betreffend Anzeige-, Melde- und Zeugnispflichten oder -rechte.</p> <p>Zustimmung zur Behandlung im Allgemeinen (GesG 45)</p> <p>Sämtliche medizinischen und pflegerischen Massnahmen, insbesondere körperliche Eingriffe, Untersuchungen und Behandlungen bedürfen einer Zustimmung.</p> |
| <p>Heilmittel</p> | <p>Fachleute der Komplementärmedizin, die über eine kantonale oder eidgenössisch anerkannte Ausbildung verfügen, dürfen keine verschreibungspflichtige Arzneimittel selbstständig abgeben.</p> <p>Sie benötigen dazu eine Bewilligung des Departements.</p> |

| | |
|--------------------------------|---|
| | <p>Arzneimittel dürfen nur an Patienten abgegeben werden, die bei ihnen in Behandlung stehen. Ein Handverkauf an Dritte ist verboten.</p> <p>Die Herstellung von Arzneimitteln ist untersagt. (VVHeilmit 43)</p> |
| Werbung | <p>Die Verwendung der Berufsbezeichnung „Naturärztin“ oder „Naturarzt“ oder sonstiger irreführender Berufsbezeichnungen ist untersagt (GesberV Anh. I)</p> |
| Verfahren | <p>Unter „Unterlagen“ finden sie die notwendigen <i>Formulare und Merkblätter</i></p> |
| Gebühren | |
| Haftung des Therapeuten | <p>Eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung ist verlangt (GesberV 4 g)</p> |
| Sanktion | <p>Das Departement kann eine Berufsausübungsbewilligung entziehen oder jemandem eine nicht bewilligungspflichtige Heiltätigkeit untersagen, wenn (GesG 39) :</p> <ul style="list-style-type: none"> - die zur Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung notwendigen Voraus- <input type="checkbox"/> setzungen weggefallen sind oder nachträglich Verweigerungsgründe <input type="checkbox"/> bekannt werden - die betreffende Person durch ihre Tätigkeit die öffentliche Gesundheit <input type="checkbox"/> gefährdet - die persönliche Vertrauenswürdigkeit zur Ausübung des betreffenden <input type="checkbox"/> Berufes fehlt oder verloren gegangen ist - schwerwiegende Verstösse gegen dieses Gesetz vorliegen - schwerwiegende Verstösse gegen andere Gesetze vorliegen, soweit die <input type="checkbox"/> Gesundheit der Patienten davon betroffen ist |

Medizinische Massage

| Therapie | Medizinische Massage |
|------------------------------------|--|
| Berufsstatus | Gesundheitsberuf |
| Bewilligung | <p>Zur selbständigen Ausübung: JA (GesG 25 I)</p> <p>Zur unselbständigen Ausübung: NEIN (GesG 25 II)</p> |
| Kantonale Prüfung | KEINE |
| Ausbildung / Diplom | <p>Verlangt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein gesamtschweizerisch resp. eidg. geltender Fähigkeitsausweis, oder - ein vom SRK als gleichwertig anerkannter kantonaler oder ausländischer Ausbildungsabschluss - und 2. zweijährige praktische Tätigkeit bei einem Physiotherapeuten mit Berufsausübungsbewilligung, in einer physikalisch-therapeutischen Spezialabteilung eines Spitals oder in einer fachärztlichen Praxis unter Leitung eines Physiotherapeuten mit Berufsausübungsbewilligung oder bei einem medizinischen Masseur mit Berufsausübungsbewilligung (GesberV Anh. n) |
| Persönliche Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> - Handlungsfähigkeit - einen guten Leumund haben - nicht an einer körperlichen oder geistigen Krankheit leiden, die ihr die Berufsausübung verunmöglicht (GesG 27 I) |
| Weitere Bemerkungen | <p>Tätigkeitsbereich</p> <p>Die Fachperson führt nach ärztlicher Anordnung passive physikalische Therapien durch.</p> <p>Die Krankheitsdiagnostik ist ihr untersagt. (GesberV Anh. n)</p> <p>Berufsausübung (GesG 31)</p> |

Die Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung sind verpflichtet :

- ihren Beruf sorgfältig und den berufsethischen Richtlinien entsprechend
 auszuüben
- die erforderliche Weiter- und Fortbildung zu betreiben
- sich an die Grenzen ihrer Kompetenzen zu halten

Meldepflicht (GesberV 2)

Der Bewilligungsinhaber hat dem zuständigen Departement Finanzen und Gesundheit jede Tatsache, die für die Bewilligung von Belang ist, namentlich die Verlegung, Wieder-eröffnung oder Schliessung der Praxis oder der Einrichtung zu melden.

Praxis- und Geschäftsräume (GesberV 9)

Praxis- und Geschäftsräume müssen hinsichtlich der hygienischen Vorschriften dem jeweils üblichen Stand der Technik entsprechen.

Sie werden vom Departement in regelmässigen Abständen kontrolliert.

Betriebsbewilligung (GesberV 12)

Einrichtungen zur ambulanten Gesundheitsversorgung bedürfen einer Bewilligung, wenn sie einen Stellenetat von insgesamt **500**

Vollzeitäquivalenten von Berufspersonen überschreiten.

Aufzeichnungspflicht (GesG 32)

Die Inhaber von Berufsausübungsbewilligungen mit eigener Praxis sind verpflichtet, über jeden Patienten eine Patientendokumentation anzulegen. In dieser sind insbesondere die Anamnese, die Diagnose, die vorgeschlagenen und die tatsächlich durchgeführten Massnahmen zu vermerken.

Das Dossier kann elektronisch geführt werden, wenn Gewähr für die Einhaltung des Datenschutzes besteht und jede Änderung sowie ihr Urheber identifizierbar bleibt. Die Dossiers sind so lange aufzubewahren, als es die Interessen der betroffenen Person und ihrer Angehörigen erfordern, **mindestens aber zehn Jahre.**

Wer seine Tätigkeit vorübergehend oder endgültig einstellt, teilt dies den Patienten auf geeignete Weise mit. Auf Verlangen werden ihnen die Dossiers ausgehändigt oder an eine von ihnen bezeichnete Person mit einer Berufsausübungsbewilligung weitergeleitet.

PATIENTENRECHTE

Grundsatz (GesG 41)

Die Patienten haben Anrecht auf Information, Selbstbestimmung sowie auf persönliche Freiheit und Würde.□

Aufklärung (GesG 42)

Patienten, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre nächsten Bezugspersonen sind mit der gebotenen Sorgfalt, rechtzeitig sowie in verständlicher und geeigneter Form über den Gesundheitszustand aufzuklären.□ Die Patienteninformationen umfassen namentlich :

- den Befund
- die Art, den Zweck, die Risiken und die Alternativen der in Frage
□ kommenden diagnostischen oder therapeutischen Massnahmen
- die Folgen einer Unterlassung derartiger Massnahmen
- die Übernahme der Kosten durch die Versicherung.

Einsicht in die Patientendokumentation (GesG 43)

Die Patienten, beziehungsweise ihre Vertreter, können ihre Patientendokumentation einsehen, Erklärungen dazu verlangen oder Kopien davon erstellen.

Sie können im Weiteren verlangen, dass die Patientendokumentation an eine andere Person mit einer Berufsausübungsbewilligung im Sinne dieses Gesetzes weitergeleitet wird. Sie können die Weitergabe auch untersagen.

Das Einsichtsrecht besteht nicht für :

- persönliche Notizen der behandelnden Personen für den Eigengebrauch,
□ soweit sie nicht unmittelbare diagnostische oder therapeutische Massnahmen betreffen und nicht von anderen Personen eingesehen werden können
- für persönliche Angaben von Dritten
- für Daten, die Dritte betreffen und dem Berufsgeheimnis unterstehen

Geheimhaltung (GesG 44)

Dritten darf Auskunft über gesundheitliche Belange der Patienten grundsätzlich nur mit deren Einwilligung erteilt werden.

Sofern aus den Umständen nicht auf einen Geheimhaltungswillen des Patienten geschlossen werden muss, wird die Einwilligung vermutet für :

- Auskünfte an die nächsten Bezugspersonen und die gesetzliche Vertretung
- medizinisch notwendige Auskünfte an Personen, die zuweisen, mitbehandeln, nachbehandeln oder an der Therapie beteiligt sind.

| | |
|--------------------------------|--|
| | <p>Die Auskunftserteilung ist zulässig, wenn die vorgesetzte Verwaltungsbehörde einer Einrichtung der Gesundheitsversorgung oder das Departement als Aufsichtsbehörde über die bewilligungspflichtigen Berufe die schriftliche Einwilligung erteilt.</p> <p>Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen betreffend Anzeige-, Melde- und Zeugnispflichten oder -rechte.</p> <p>Zustimmung zur Behandlung im Allgemeinen (GesG 45)</p> <p>Sämtliche medizinischen und pflegerischen Massnahmen, insbesondere körperliche Eingriffe, Untersuchungen und Behandlungen bedürfen einer Zustimmung.</p> |
| Heilmittel | |
| Werbung | |
| Verfahren | Unter „Unterlagen“ finden sie die notwendigen <i>Formulare und Merkblätter</i> |
| Gebühren | |
| Haftung des Therapeuten | Eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung ist verlangt (GesberV 4 g) |
| Sanktion | |

Osteopathie

| | |
|------------------------------------|--|
| Therapie | Medizinische Massage |
| Berufsstatus | Gesundheitsberuf |
| Bewilligung | <p>Zur selbständigen Ausübung: JA (GesG 25 I)</p> <p>Zur unselbständigen Ausübung: NEIN (GesG 25 II)</p> |
| Kantonale Prüfung | KEINE |
| Ausbildung / Diplom | <p>Verlangt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - An einer schweizerischen Osteopathieschule oder Universität erworbenes Diplom, oder - ein gleichwertiges ausländisches vom schweizerischen Register der Osteopathen anerkanntes Diplom, soweit es den bundesrechtlichen Vorschriften über die Ausübung der Osteopathie entspricht, oder - das von einer von den Kantonen gemeinsam bezeichneten Stelle ausgestellte interkantonale Diplom als landesweit anerkannter Fähigkeitsausweis, und <p>- Die Gesuchstellenden haben nachzuweisen, dass sie ihren Beruf seit Abschluss der Ausbildung während mindestens einem Jahr unter fachlicher Aufsicht und Verantwortung ausgeübt haben.</p> |
| Persönliche Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> - Handlungsfähigkeit - einen guten Leumund haben - nicht an einer körperlichen oder geistigen Krankheit leiden, die ihr die Berufsausübung verunmöglicht (GesG 27 I) |
| Weitere Bemerkungen | <p>Tätigkeitsbereich</p> <p>Die Fachperson behandelt Einschränkungen der Beweglichkeit und funktionelle Störungen des Organismus mit Hilfe osteopathischer Techniken und Manipulationen. Sie darf auf dem Fachgebiet der Osteopathie Patienten</p> |

selbstständig oder auf ärztliche Überweisung hin behandeln. Sie ist befugt, osteopathische Diagnosen zu stellen.

Bezug eines Arztes

Wenn der Zustand des Patienten eine ärztliche Abklärung erfordert, ist ein Arzt beizuziehen.

Verboten sind :

- chirurgische, radiologische oder geburtshilfliche Verrichtungen
- Injektionen,
- Blutentnahmen,
- Elektrotherapien
- Behandlung von Geschlechtskrankheiten und anderer übertragbarer Krankheiten.

Berufsausübung (GesG 31)

Die Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung sind verpflichtet :

- ihren Beruf sorgfältig und den berufsethischen Richtlinien entsprechend auszuüben
- die erforderliche Weiter- und Fortbildung zu betreiben
- sich an die Grenzen ihrer Kompetenzen zu halten

Meldepflicht (GesberV 2)

Der Bewilligungsinhaber hat dem zuständigen Departement Finanzen und Gesundheit jede Tatsache, die für die Bewilligung von Belang ist, namentlich die Verlegung, Wieder- eröffnung oder Schliessung der Praxis oder der Einrichtung zu melden.

Praxis- und Geschäftsräume (GesberV 9)

Praxis- und Geschäftsräume müssen hinsichtlich der hygienischen Vorschriften dem jeweils üblichen Stand der Technik entsprechen.

Sie werden vom Departement in regelmässigen Abständen kontrolliert.

Betriebsbewilligung (GesberV 12)

Einrichtungen zur ambulanten Gesundheitsversorgung bedürfen einer Bewilligung, wenn sie einen Stellenetat von insgesamt **500**

Vollzeitäquivalenten von Berufspersonen überschreiten.

Aufzeichnungspflicht (GesG 32)

Die Inhaber von Berufsausübungsbewilligungen mit eigener Praxis sind verpflichtet, über jeden Patienten eine Patientendokumentation anzulegen. In dieser sind insbesondere die Anamnese, die Diagnose, die vorgeschlagenen und die tatsächlich durchgeführten Massnahmen zu vermerken.

Das Dossier kann elektronisch geführt werden, wenn Gewähr für die Einhaltung des Datenschutzes besteht und jede Änderung sowie ihr Urheber identifizierbar bleibt. Die Dossiers sind so lange aufzubewahren, als es die Interessen der betroffenen Person und ihrer Angehörigen erfordern, **mindestens aber zehn Jahre**.

Wer seine Tätigkeit vorübergehend oder endgültig einstellt, teilt dies den Patienten auf geeignete Weise mit. Auf Verlangen werden ihnen die Dossiers ausgehändigt oder an eine von ihnen bezeichnete Person mit einer Berufsausübungsbewilligung weitergeleitet.

PATIENTENRECHTE

Grundsatz (GesG 41)

Die Patienten haben Anrecht auf Information, Selbstbestimmung sowie auf persönliche Freiheit und Würde.□

Aufklärung (GesG 42)

Patienten, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre nächsten Bezugspersonen sind mit der gebotenen Sorgfalt, rechtzeitig sowie in verständlicher und geeigneter Form über den Gesundheitszustand aufzuklären.□ Die Patienteninformationen umfassen namentlich :

- den Befund
- die Art, den Zweck, die Risiken und die Alternativen der in Frage
□ kommenden diagnostischen oder therapeutischen Massnahmen
- die Folgen einer Unterlassung derartiger Massnahmen
- die Übernahme der Kosten durch die Versicherung.

Einsicht in die Patientendokumentation (GesG 43)

Die Patienten, beziehungsweise ihre Vertreter, können ihre Patientendokumentation einsehen, Erklärungen dazu verlangen oder Kopien davon erstellen.

| | |
|--------------------------------|--|
| | <p>Sie können im Weiteren verlangen, dass die Patientendokumentation an eine andere Person mit einer Berufsausübungsbewilligung im Sinne dieses Gesetzes weitergeleitet wird. Sie können die Weitergabe auch untersagen.</p> <p>Das Einsichtsrecht besteht nicht für :</p> <ul style="list-style-type: none"> - persönliche Notizen der behandelnden Personen für den Eigengebrauch, <ul style="list-style-type: none"> □ soweit sie nicht unmittelbare diagnostische oder therapeutische Massnahmen betreffen und nicht von anderen Personen eingesehen werden können - für persönliche Angaben von Dritten - für Daten, die Dritte betreffen und dem Berufsgeheimnis unterstehen <p>Geheimhaltung (GesG 44)</p> <p>Dritten darf Auskunft über gesundheitliche Belange der Patienten grundsätzlich nur mit deren Einwilligung erteilt werden.</p> <p>Sofern aus den Umständen nicht auf einen Geheimhaltungswillen des Patienten geschlossen werden muss, wird die Einwilligung vermutet für :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auskünfte an die nächsten Bezugspersonen und die gesetzliche Vertretung - medizinisch notwendige Auskünfte an Personen, die zuweisen, mitbehandeln, nachbehandeln oder an der Therapie beteiligt sind. <p>Die Auskunftserteilung ist zulässig, wenn die vorgesetzte Verwaltungsbehörde einer Einrichtung der Gesundheitsversorgung oder das Departement als Aufsichtsbehörde über die bewilligungspflichtigen Berufe die schriftliche Einwilligung erteilt.</p> <p>Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen betreffend Anzeige-, Melde- und Zeugnispflichten oder -rechte.</p> <p>Zustimmung zur Behandlung im Allgemeinen (GesG 45)</p> <p>Sämtliche medizinischen und pflegerischen Massnahmen, insbesondere körperliche Eingriffe, Untersuchungen und Behandlungen bedürfen einer Zustimmung.</p> |
| Heilmittel | |
| Werbung | |
| Verfahren | Unter „Unterlagen“ finden sie die notwendigen <i>Formulare und Merkblätter</i> |
| Gebühren | |
| Haftung des Therapeuten | Eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung ist verlangt (GesberV 4 g) |